

Zeitschrift: Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie

Herausgeber: Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker

Band: - (1945)

Heft: 2

Rubrik: Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

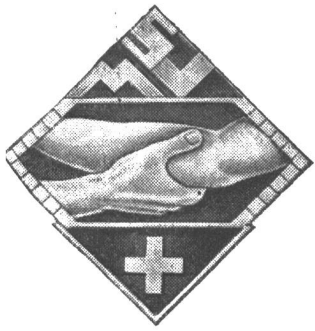
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Verbands-Nachrichten

Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure
Heilgymnasten und Physiopraktiker

REDAKTION: WILH. HEIZ, ZEHNDERWEG 25, OLTEN

Der Zentralvorstand (Verantwortlich: Jakob Bosshard, Thalwil)

20. September 1945 No. 2

EIN HERZLICHES WILLKOMM !

Am 9. September haben die Berufskollegen vom Waadtland die bisher in der "Association cantonale vaudoise des Masseurs et Pédicures" vereinigt waren, beschlossen, sich dem Schweizerischen Berufsverbände anzuschliessen. Gleichzeitig wurden auch unter dem Vorsitz von Präsident F. Voillat die Zentral- und Sektionsstatuten angenommen.

Die offizielle Aufnahme wird an der kommenden Verbands-Tagung vorgenommen werden.

Wir möchten aber heute schon unserer grossen Freude Ausdruck geben, dass die Waadtländerkollegen alle Hindernisse überwunden und sich zu einer Zusammenarbeit auf eidgenössischem Boden entschlossen haben. Möge dieser Entschluss nicht nur der "Sektion Vaudoise" selber und in erster Linie zum Nutzen und Vorteil werden, sondern auch für den Schweizerischen Verband eine Stärkung und Belebung bedeuten.

Mit einem herzlichem Willkomm grüssen wir die neuen Kolleginnen und Kollegen (ca. 50) vom Waadtland !

Der Zentralvorstand

Sie erhalten in den nächsten Tagen das ausführliche Programm der
19. V e r b a n d s - T a g u n g vom 14. und 15. Oktober 1945
i n N e u e n b u r g

Bitte beachten Sie genau die Anmeldeformalitäten für die Tagung selber, wie auch für das Kollektivbillet. Durch prompte und gewissenhafte Einhaltung der Weisungen erleichtern Sie die Organisationsarbeiten.

Kollege Ed. Kaspar von Genf wird wieder in der gewohnt vorzüglichen Art und Weise a l l e Vorträge ins D e u t s c h e übersetzen.

Der Zentralvorstand möchte jedes einzelne Mitglied ermuntern, an der Tagung teilzunehmen, denn auch diese Zusammenkunft bietet wieder viele Möglichkeiten, sein Wissen und Können zu bereichern.

Kollege Piton in Neuenburg hat mit viel Mühe, aber grosser Sorgfalt alles aufs Vortrefflichste vorbereitet. Beweisen wir nun auch unsere Verbundenheit mit dem Welschland durch eine geschlossene und vollzählige Teilnahme aus der deutschen Schweiz.

Wertes Mitglied !

Der Zentralvorstand überreicht Ihnen in der Beilage die erste Nummer aus der geplanten F a c h s c h r i f t e n - r e i h e, Wir hoffen, dass Ihnen dieser, in einer Broschüre abgeschlossene Vortrag, dienlich sein wird. Wir beabsichtigen Ihnen mit der Zeit auf diese Art und Weise zu einer kleinen Bibliothek von Fachliteratur zu verhelfen.

Der Vortrag kann auch an gute Kunden und Interessenten verteilt werden. Wir können Ihnen zu diesem Zwecke noch einige Exemplare zum Selbstkostenpreis von 30 Rp. zustellen. (Marken einsenden).

K e i n selbständiger Berufstätiger o h n e eine gute und ausreichende H a f t p f l i c h t - Versicherung.

Der Zentralvorstand hat mit der Schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur, den bestehenden Haftpflicht-Vertrag um weitere 10 Jahre erneuert.

Die Bedingungen sind im Vergleich zu andern Versicherungen s e h r günstig.

Die gesetzliche Haftpflicht erstreckt sich auf alle entstandenen Schäden an Drittpersonen bei der Ausübung des Berufes als Masseur/Masseuse, wie auch für die Hand- und Fusspflege.

Bei einer jährlichen Grundprämie von Fr. 10.- haftet die Versicherung bis zu Fr. 5000.- Sachschaden, bis zu 30.000.- Fr. pro beschädigte oder getötete Person und bis zu 100.000.- Fr. für ein Schadenereignis, das mehrere Personen betroffen hat.

S c h ü t z e n Sie sich in Ihrem eigenen, wie auch im Interesse Ihres Patienten !

Die Versicherung, wie auch der Zentralvorstand gibt Ihnen gerne weitere Auskunft.

W I C H T I G für alle die ein Zürcher Patent haben !

Nach der neuesten Berufsverordnung vom 26. April 1945 müssen alle Patente innert 6 Monaten erneuert werden, ansonst sie als verfallen betrachtet werden.

Wir machen speziell die vielen Mitglieder ausserhalb der Sektion Zürich darauf aufmerksam, die ein Zürcher Patent besitzen und solches doch nicht gerne verlieren möchten. Das Erneuerungsgesuch ist an die Gesundheitsdirektion Zürich zu richten mit Angabe der Patent Nummer und des früheren Ausstellungsdatums. Das neue Patent ist dann auf fünf Jahre befristet.

Zur Erklärung der Sektion Nordwestschweiz.

Wir veröffentlichen in der heutigen Nummer der Verbands - Nachrichten eine Erklärung der Sektion Nordwestschweiz mit Bezug auf die Unstimmigkeiten zwischen ihr und dem Zentralvorstand zufolge der Erhöhung der Kopfsteuer anlässlich der letzten Delegiertenversammlung und des Berichtes von Kollege Geering in den Verbands-Nachrichten vom 16. Juni 1945.

Mit Schreiben vom 28. Juni teilt uns der Vorstand der Sektion Nordwestschweiz mit, dass dieselbe am 24. Juni einstimmig den Beschluss gefasst habe, per 31. Dezember 1945 aus dem schweizerischen Verbands auszutreten.

Gleichzeitig wurde eine Erklärung übergeben, die in den nächsten Nachrichten veröffentlicht werden müsste, worauf der Austritt aus dem Verbands wieder zurückgezogen wurde.

Der Zentralvorstand hat zu verschiedenen Malen versucht, die ganze Angelegenheit auf internem Wege zu regeln, jede Besprechung oder Fühlungnahme wurde jedoch durch die Sektion Nordwestschweiz strikte zurückgewiesen.

Nach reiflicher Ueberlegung hat der Zentralvorstand beschlossen - nicht um der ultimativen Forderung, sondern um der Schweizerischen Verbandsinteressen willen - die verlangte Erklärung zu veröffentlichen, und zwar ohne Kommentar, in der Hoffnung, dass damit jeder weiteren Polemik mit der Sektion Nordwestschweiz ein Ende bereitet werde.

Wir können es uns nicht leisten, durch Streitigkeiten und einseitige Auslegungen unser Ansehen zu schädigen und eine aufwärtsschreitende Entwicklung zu hemmen. Die ganze Angelegenheit wirkt sich heute schon insofern ungünstig aus, als unser Zentralpräsident infolge der gegen seine Person gerichteten Angriffe dem Vorstand seinen sofortigen Rücktritt als Präsident erklärte, in der Hoffnung, dadurch der Sektion Nordwestschweiz ein weiteres Verbleiben im schweizerischen Verbands zu ermöglichen. Zufolge des einstimmigen Ersuchens der übrigen Zentralvorstandsmitglieder hat sich Präsident Bosshard bereitfinden lassen die Präsidialgeschäfte bis zur nächsten Delegiertenversammlung weiterzuführen.

Die Unterzeichneten legen grössten Wert darauf, auf die grossen organisatorischen und uneigennützigen Leistungen unseres Zentralpräsidenten Bosshard hinzuweisen und ganz speziell zu bemerken, dass seine Entschlüsse und Verfügungen unter vollem Einverständnis der unterzeichneten Zentralvorstands- und Ehrenmitglieder gefasst worden sind.

Wir dürfen uns nicht darauf versteifen, feststellen zu wollen, auf welcher Seite mehr Recht oder Unrecht vorhanden sei; unser ganzes Denken und Trachten soll darauf gerichtet sein, das alte, herzliche Vertrauensverhältnis wiederherzustellen.

Wir appellieren an alle Mitglieder, sich erneut zu gemeinsamer Tätigkeit zusammenzuschliessen, wozu die Verbandstagung in Neuchâtel am 14. und 15. Oktober beste Gelegenheit bieten wird.

Für den Zentralvorstand:

die Ehrenmitglieder:

der Vizepräsident: sig. W. Walser
der Sekretär: " M. Hufenus
die Beisitzer: " E. Küng
" W. Schlapbach

sig. Paul Geering
" Otto Leibacher

Delegiertenversammlungsbeschluss vom 4. März 1945 über eine Erhöhung der
Kopfsteuer um Fr. 5.--

Die Sektion Nordwestschweiz sieht sich gezwungen, zu dem in der letzten Nummer der Verbands-Nachrichten von Kollege Geering veröffentlichten Bericht über das Ergebnis der Abstimmung über die Erhöhung der Kopfsteuer folgende Erklärung und Richtigstellung abzugeben.

1. Sei festgestellt, dass die Sektion Nordwestschweiz den Delegiertenversammlungsbeschluss über eine Erhöhung der Kopfsteuer um Fr. 5.- in der Hauptsache angefochten hat, weil derselbe, entgegen der Bestimmung von Art. 67 Abs. 3 ZGB nicht auf der Traktandenliste angekündigt war.
2. Der von uns formell geltend gemachte weitere Grund der Anfechtung, die Nichteinhaltung der in § 9 Abs. 2 der Zentralstatuten vorgesehenen Einladungsfrist von 20 Tagen, vom Zentralvorstand zugegeben worden ist.
3. Der Vorstand unterstützt durch prominente Rechtskundige, der Auffassung war, dass das in § 22 der Zentralstatuten vorgesehene Schiedsgericht, weil nur für "allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen oder Organen und Mitgliedern", nicht aber für Anstände zwischen der Delegiertenversammlung bzw. dem Zentralvorstand und Sektionen, vorgesehen, ausser Betracht falle und somit gemäss Art. 75 ZGB der ordentliche Gerichtsweg zu beschreiten sei, dessen Begehung unserer Sektion vom Zentralvorstand mit Schreiben vom 22. März ausdrücklich offengelassen worden war, woraus sich ergibt, dass die von Kollege Geering gegen uns erhobene Anschuldigung "eines schweren Vergehens" gegen die Zentralstatuten ohne weiteres hinfällig wird.
4. Bedauert der Vorstand der Sektion Nordwestschweiz, dass es aus Versehen unterlassen wurde, dem Zentralvorstand mitzuteilen, dass er beschlossen habe, von dem ihm offengelassenen Wege der gerichtlichen Anfechtung Gebrauch zu machen.
5. Wird ausdrücklich festgestellt, dass der Delegierte und Präsident der Sektion Nordwestschweiz, Kollege Aerni, anlässlich der Abstimmung über den angefochtenen Beschluss, ausdrücklich auf deren Rechtswidrigkeit, weil nicht auf der Traktandenliste angekündigt, und die Unmöglichkeit der Delegierten, zu dieser Frage daher Stellung nehmen zu können, hingewiesen hat.
6. Sei festgestellt, dass unsere Sektion, durch Zustimmung zu dem uns vom Zentralvorstand vorgeschlagenen Vergleich, über die prinzipielle Frage einer Erhöhung der Kopfsteuer um Fr. 5.-, eine Urabstimmung durchzuführen, eine Verpflichtung, die damit verbundenen Kosten zu übernehmen, nicht eingegangen ist, dieselben somit von der Zentralkasse zu tragen sind.
7. Verzichtet unsere Sektion, um des Friedens willen, hier auf die von ihr geltend gemachten Einwendungen gegen die Art und Weise der durchgeführten Urabstimmung einzutreten.

Zusammenfassend, sei festgestellt, dass die erfolgte Anfechtung des in Frage stehenden Delegiertenversammlungsbeschlusses begründet war, die Sektion Nordwestschweiz sich mit Recht gegen eine Verletzung des Vereinsrechtes, mit der ihr vom schweiz, Zivilgesetzbuch eingeräumten Anfechtungsmöglichkeit, zur Wehr gesetzt hat, um 1. ihre Rechte zu wahren, 2. die Schaffung eines Präjudizes (Vorentschiedes) für gleiche oder ähnliche Fälle, im Interesse der Eintracht und des Friedens im Verbands, zu verhindern.

Damit glaubt die Sektion Nordwestschweiz ihre Gründe die sie zur Anfechtung des fragl. D.B. geführt hat, klar umschrieben und damit bewiesen zu haben, dass die gegen sie erhobene Anschuldigung, dass sie sich "eines schweren Vergehens" gegen den Verband schuldig gemacht habe, zu Unrecht erhoben worden ist.

Namens der Sektion Nordwestschweiz
Der Präsident: gez. Joh. Aerni
Der Sekretär: gez. Hans Wyss

E i n k a u f s s t e l l e

des Verbandes

Thalwil

W a s können Sie im Winter gebrauchen und weiterverkaufen ?

Elektra - Rohseide (Thermoseta) als Wärmespender und Rheumafeinde.

Leibbinden	130 cm lang	Verkauf	9.80	Einkauf	7.80
	150 " "	"	10.50	"	8.30
Nieren-Kreuzwärmer	je nach Umfang				
	70 - 100 cm	"	8.55/9.60	"	6.80/7.60
Kniewärmer	per Stück	"	7.05	"	5.60
Bettsocken	Grösse 36, 38, 40, 42		8.55	"	6.80
Lungenschützer mit Brust u. Rückenteil			11.--	"	8.70
Halsschleifen	100 / 20 cm		5.60	"	4.40

Diverse Einlagesohlen, Rosshaar, Farnkraut, Elektra, Katzenfell, Schwamm, Filz, Kork, Stroh usw. 20 % Rabatt

Katzenfelle Einzelne sehr schöne Stücke, Leib und Kreuzbinden, ganze Westen, Kniewärmer usw.

<u>Rauhe, rissige Hände</u>	Kräuter-Handbalsam	2.50	"	1.90
	Hamol - Handcrème	1.--	"	-.80
	" "	5.--	"	4.--

<u>Gfrörni-Frostbeulen</u>	Dachsfett-Crème	1.80	"	1.40
	Perulan	2.--	"	1.60
	Rhenax	1.60	"	1.30

Husten und Katarrh Husten-Tee; -Sirup, -Bonbon, - Cachou
Po-Ho, Eucalyptus Oel usw.

* * * * *
* Haben Sie spezielle Wünsche ? Wir besorgen Ihnen alles soweit *
* wie möglich ! Müssen Sie Anschaffungen machen, wie Höhengsonne, *
* elektr. Apparate, Heissluft-Glühlcht Kasten usw., dann lassen Sie *
* den Abschluss durch die Einkaufsstelle machen. Uns wird ordentli- *
* cherweise ein Wiederverkaufs-rabatt eingeräumt, den wir nicht für *
* uns beanspruchen, sondern diesen Ihnen voll gutschreiben werden. *
* * * * *

Zu verkaufen : Grosses Lichtbad, 20 Lampen, mit verstellbarem
Massagebank, sehr modern. Preis 1943 Fr. 830.--
Wird abgegeben zu Fr. 530.--

Gut erhaltener Massagetisch, gepolstert,
Rücken verstellbar Fr. 160.--

Adressen von Interessenten werden durch
die Redaktion weitergeleitet.